

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 08.03.2018
für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg
in Bodenburg und Östrum**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Bodenburg und Östrum vom 08.03.2018 hat der Kirchenvorstand am 25.01.2023 folgende 1. Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 15 a erhält folgende Fassung:

§ 15 a

Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege durch den Friedhofsträger oder einen durch den Friedhofsträger beauftragten Dritten erfolgt.

(2) Die Gestaltung je Grabstätte erfolgt mit einer ebenerdig verlegten steinernen Gedenkplatte mit den Maßen 30 cm (Länge) x 40 cm (Breite) x 4 cm (Höhe), die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen enthält.

Auf dem Friedhof Bodenburg kann auf Wunsch des Nutzungsberechtigten anstelle einer steinernen Gedenkplatte auch eine Namensplatte am zentralen Gedenk-Grabmal angebracht werden, welche den Namen sowie das Sterbedatum des Verstorbenen enthält.

Die Anschaffung und das Setzen der Gedenkplatte bzw. der Namensplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Grabmale, Einfassungen, Blumenschmuck und sonstige Gegenstände dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht aufgestellt werden. In Bodenburg ist es möglich, dass der Blumenschmuck und andere Trauergegenstände am zentralen Gedenk-Grabmal abgelegt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

2. § 15 b erhält folgende Fassung:

§ 15 b

Urnen-Rasenreihengrabstätten

(1) Urnen-Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege durch den Friedhofsträger oder einen durch den Friedhofsträger beauftragten Dritten erfolgt.

(2) Die Gestaltung je Grabstätte erfolgt mit einer ebenerdig verlegten steinernen Gedenkplatte mit den Maßen 30 cm (Länge) x 40 cm (Breite) x 4 cm (Höhe), die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen enthält.

Auf dem Friedhof Bodenburg kann auf Wunsch des Nutzungsberechtigten anstelle einer steinernen Gedenkplatte auch eine Namensplatte am zentralen Gedenk-Grabmal angebracht werden, welche den Namen sowie das Sterbedatum des Verstorbenen enthält.

Die Anschaffung und das Setzen der Gedenkplatte bzw. der Namensplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Grabmale, Einfassungen, Blumenschmuck und sonstige Gegenstände dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht aufgestellt werden. In Bodenburg ist es möglich, dass der Blumenschmuck und andere Trauergegenstände am zentralen Gedenk-Grabmal abgelegt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnen-Rasenreihengrabstätten.

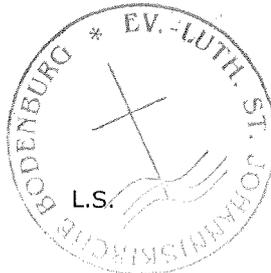
Artikel 2

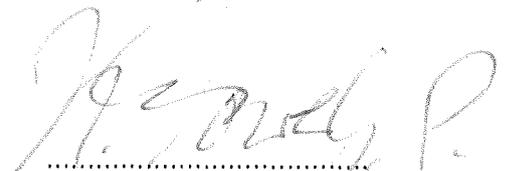
Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Bodenburg, den 25.01.23

Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzende(r)

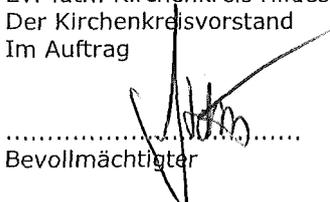



.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 01.02.23

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter

